

3515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Neufassung des Art. 79 Abs. 1 B-VG zum Gegenstand, durch die im Heerwesen das Milizsystem eine verfassungsrechtliche Verankerung erfahren soll. Durch eine Ergänzung des Art. 7 B-VG soll ferner generell die Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtsbezeichnungen und Titeln geschaffen werden. Änderungen des Art. 36 Abs. 2 B-VG betreffen die Titel der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates, des Art. 41 Abs. 1 B-VG die formale Behandlung von Gesetzesinitiativen des Bundesrates sowie des Art. 140 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit der Anfechtung von Bundesgesetzen wegen Verfassungswidrigkeit durch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates und stehen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Reform der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Erich Holzinger
Berichterstatler

Jürgen Weiss
Obmann